Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

SESPP
14 MAR. 2022

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Schweizerisches Strafregister

Familienname (auch Geburtsname):	**Aeberhard**	11.03.22	*Alias: siehe Beiblatt* ☐
Vornamen:	**Mischa**		(alle Vornamen)
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr):	31.12.1997	Geschlecht: m	
Geburtsort:	Oberdiessbach BE		(Ort, Kanton; bei Ausländern: Ort, Bezirk und Staat)
Heimatort:	Zuzwil BE		(Ort, Kanton; bei Ausländern: Heimatstaat)
Vor- und Geburtsnamen der Eltern:	Bruno Dominik Aeberhard Brigitte Erb		Aufenthaltstatus:
Zivilstand:	ledig		***Aktenzeichen:*** **65 21 15**
Vor- und Geburtsnamen des Ehegatten:			
Adresse:	Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof		(event. letzter Wohn- oder Aufenthaltsort)
Wohnort:	4435 Niederdorf		

Urteilsauszug für das Schweizerische Strafregister

Datum des Urteils:	19.01.2022	in Anwesenheit	X	in contumaciam	☐	Strafmandat	☐	Wiederaufnahme ☐
Eröffnung:	21.01.2022	Einsatzurteil	X	Teilzusatz	☐	Zusatz zu	☐	Gesamtstrafe ☐
Rechtskraft:	19.01.2022	Urteil(e) vom						
In letzter Instanz erkennende Behörde:		Gericht des Seebezirks, Bezirksstrafgericht						

Verbrechen, Vergehen, Übertretung:

1) Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte; 2) Schändung; 3) Verleumdung; 4) harte Pornografie (tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen); 5) harte Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen)
)

Zeitpunkt der Begehung: 1)1.9.2019- 22.11.2019; 2) 1.9.2019-1.11.2019; 3) 21.11.2019, 3.2.2020 & 19.3.2021; 4) 1.1.2017-24.2.2020; 5) 1.1.2017-24.2.2020

Sanktionen / Strafen (Art. 34 ff. StGB)

Gesamthöhe/Gesamtdauer			*vollständig bedingt*	*falls teilbedingt*	
Freiheitsstrafe:	14	Monate	☐	davon bedingt:	Jahre
Geldstrafe:		Tage Tagessatz CHF	☐	davon bedingt:	Tage
Freiheitsentzug (JStG):		Jahre	☐	davon bedingt:	Jahre
Gemeinnützige Arbeit:		Stunden	☐	davon bedingt:	Stunden
Busse:		CHF	*Probezeit* Dauer in Jahren:		oder Enddatum:

Sanktionen / Massnahmen (Art. 56 ff. StGB)

Dauer der Untersuchungshaft in Tagen:

☐ Aufschub des Vollzugs zugunsten Massnahme

Bewährungshilfe ☐ Weisung ☐ Begleitperson (JStG) ☐

☒ Andere Massnahmen:

- ☐ Landesverweisung
- ☒ TKR-Urteil (bitte direkte Zustellung an: Schweizerisches Strafregister, Bundesrain 20, 3003 Bern)
- ☐
- ☐

Angewendete Gesetzesbestimmungen: 1) 179QUATER StGB; 2) 191 StGB; 3) 174 Abs.1 StGB; 4) 197 Abs. 4 StGB; 197 Abs. 5 StGB

Dieses Urteil tritt an Stelle desjenigen vom:

Ort und Datum:
Morat, 10.03.2022

Für richtigen Auszug (Amtsstempel und Unterschrift):
Gerichtsschreiberin
JollerC

POUVOIR JUDICIAIRE FRIBOURG
GERICHTSBEHÖRDEN FREIBURG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz BJ
Hauptabteilung Strafrecht
Schweizerisches Strafregister

B

Familienname	**Aeberhard**	(auch Geburtsname)
Vornamen	**Mischa**	(alle Vornamen)
Geburtsdatum	31.12.1997	(Tag, Monat, Jahr)
Geburtsort	Oberdiessbach BE	(Ort, Kanton; bei Ausländern: Ort, Bezirk und Staat)
Heimatort	Zuzwil BE	(Ort, Kanton; bei Ausländern: Heimatstaat)
Wohnort	Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof Arxhof 1 4435 Niederdorf	(event. letzter Wohn- oder Aufenthaltsort)

Meldung für das Strafregister

Betrifft Urteil vom: 01.01.2019 Behörde: Regionalgericht Berner Oberland

Aenderung (Zutreffendes bitte anzeichnen)

[X] Widerruf [ ] Nicht widerrufen [ ] Verwarnung

[ ] Verlängerung der Probezeit um

[ ] Bedingte Entlassung am Probezeit Dauer [ ] Ambulante Behandlung

Reststrafe [ ] Keine Reststrafe [ ] Bewährungshilfe [ ] Weisung

Aufhebung Massnahme am Probezeit Dauer [ ] Bewährungshilfe

Reststrafe [ ] Keine Reststrafe [ ] Weisung

[X] Andere Entscheide: Gewährung einer Zahlungsfrist von 90 Tagen

Behörde, Datum des Entscheides: Gericht des Seebezirks, Bezirksstrafgericht, Morat, 19.01.2022

Angewendete Gesetzesbestimmungen: 46 Abs. 1 StGB

rt und Datum: Morat, 10.03.2022

Für richtigen Auszug (Amtsstempel und Unterschrift): Gerichtsschreiberin
JollerC

POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Gericht des Seebezirks BGSEE
Tribunal de l'arrondissement du Lac TRLA

Strafgericht
Tribunal pénal

Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten

13032
Stat

Dossiernummer: 65 2021 15

Sitzung vom 19. Januar 2022

Strafgericht des Seebezirks

Angelegenheit	**Mischa AEBERHARD**	
Besetzung	Präsident:	Peter Stoller
	Beisitzer:	Brigitte Bauer, Aline Wälti, Eric Delley, Daniel Bächler
	Gerichtsschreiberin:	Anna Mani
Erschienen	**Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg**, vertreten durch Christiana DIEU-BACH, Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg, **Anklage**	
	Mischa Aeberhard, des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach BE, von Zuzwil BE, ledig, zurzeit mit Aufenthalt im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, 4435 Niederdorf, **Angeklagter**, verteidigt durch Rechtsanwalt Elmar WOHLHAUSER, Freiburg	
	Vanessa Spohr, Schützenmatt 30, 3280 Murten, **Strafklägerin**	
	Corinna Wuethrich, Route des Bonnesfontaines 30, 1700 Freiburg, **Strafklägerin**	
Gegenstand	Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater StGB), (mehrfache Begehung),	
	Schändung (Art. 191 StGB)	
	Verleumdung, (Art. 174 StGB), (mehrfache Begehung)	

harte Pornografie (tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) (Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB), (mehrfache Begehung)

harte Pornografie (Konsum, tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) (Art. 197 Abs. 5 StGB, (mehrfache Begehung)

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 5. August 2021

Der Präsident erklärt um 14:05 Uhr die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass Florian Kamber, Therapeut Arxhof, Gregory Leray, Begleitperson für Corinna Wuethrich, Jean-Michel Wirtz, Reporter Freiburger Nachrichten, sowie Victoria Malecki, Gerichtsschreiber-Praktikantin der Staatsanwaltschaft, anwesend sind.

Vorfragen

Der Beschuldigte bestätigt die vorstehenden Personalien.

Der Präsident gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt.

Die Akten wurden bei den Beisitzenden in Zirkulation gesetzt.

Der Präsident weist darauf hin, dass die Privatklägerin Silja Margot Haldemann sowie Rechtsanwältin Sabine Schmutz vom persönlichen Erscheinen dispensiert wurden.

Rechtsanwalt Wohlhauser legt seine Honorarnote ins Recht. Zudem wird beantragt, dass auf die mündliche Eröffnung des Urteils verzichtet werden soll. Betreffend den Zivilbegehren schliesst Rechtsanwalt Wohlhauser auf Abweisung.

Es stellen sich keine weiteren Vorfragen.

Beweisverfahren

Das Beweisverfahren wird eröffnet.

Mischa AEBERHARD erklärt, über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der er einvernommen wird, informiert zu sein. Art. 113 StPO wird ihm vorgelesen.

Wie geht es Ihnen?

Ich bin nervös und angespannt. Aber sonst geht es mit gut.

Wissen Sie, warum Sie hier sind?

Ja.

Wie ist Ihr bisheriger beruflicher Werdegang?

Ich habe eine abgeschlossene Lehre als Landschaftsgärtner. Zudem werde ich ab nächstem Sommer eine Lehre als Schreiner auf dem Arxhof absolvieren.

Seit wann sind Sie im vorzeitigen Massnahmenvollzug im «Arxhof»?

Ich bin seit dem 31. August 2021 dort.

Wie sieht Ihr ordentlicher Tagesablauf im Massnahmenzentrum «Arxhof» aus?

Ich stehe am 6:45 Uhr auf und gehe zur Arbeit. Danach arbeite ich bis um 17:00 Uhr. Danach ist Ämtli-Zeit. Dann gibt es Abendessen. Später können wir den Abend frei gestalten. Ich selber ziehe mich manchmal zurück und lese ein Buch. An anderen Abenden spiele ich mit den anderen bspw. Billard.

Welche Rückmeldungen haben Sie bisher von den Betreuern erhalten?

Im Grossen und Ganzen sind die Betreuer mit mir zufrieden. An manchen Dingen muss ich noch arbeiten. Bspw. dass ich gerne viel diskutiere.

Gibt es entsprechende Berichte?

Das weiss ich nicht.

Gleiche Frage an Florian Kamber. Wir stellen einen jährlichen Bericht aus. Ich kann aber auch auf Verlangen hin einen ausstellen. Wir sind mit Herr Aeberhard grundsätzlich zufrieden. Er ist motiviert.

Auf Vorhalt Anklageschrift Ziff. 1.1.1.a) (pag. 10001): Haben Sie Bemerkungen zu den Veröffentlichungen von November 2019 zum Nachteil von Vanessa Spohr?

Nein.

Auf Vorhalt pag. 1000: Haben Sie aus dieser Verurteilung vom 10. Januar 2019 nichts gelernt?

Nein, zu diesem Zeitpunkt nicht besonders viel.

Auf Vorhalt pag. 8191: Was sagen Sie dazu?

Ich kann mich daran nicht mehr genau erinnern. Es ist gut möglich, dass ich das gesagt habe. Aber wie ihr gesagt habt, es stimmt nicht.

Auf Vorhalt Anklageschrift Ziff. 1.1.1.b) (pag. 10001): Haben Sie Bemerkungen zu den Veröffentlichungen von März 2021 zum Nachteil von Vanessa Spohr?

Die Informationen und Bilder habe nicht ich veröffentlicht. Das war eine mir unbekannte Person. Diese Person hat die Bilder von mir. Sie hat mir nicht gesagt, was sie mit den Bildern tun wird. Die Personalien von Frau Spohr habe ich dieser Person auch gegeben.

Auf Vorhalt pag. 5000: Das Strafverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2020 eröffnet. Warum haben Sie die Bilder von Vanessa Spohr trotz laufendem Strafverfahren im März 2021 einer Drittperson zukommen lassen?

Ich weiss es nicht genau. Was ich weiss ist, dass ich damals und schon seit längerem Probleme hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich allerdings keine Hilfe, um diese zu bewältigen.

Auf Vorhalt Anklageschrift Ziff. 1.1.2. (pag. 10002): Haben Sie Bemerkungen zu diesen Fotomontagen und Veröffentlichungen von März 2020?

Nein.

Silja Margot Haldemann war Ihre damalige Beiständin: Warum haben Sie das gemacht?

Aus den gleichen Gründen, weshalb ich das bei Frau Spohr gemacht habe.

Auf Vorhalt Anklageschrift Ziff. 1.1.3. (pag. 10002): Was sagen Sie zu den Handlungen zum Nachteil von Corinna Wüthrich? Warum haben Sie das gemacht?

Ich kann dazu nichts sagen. Ich habe es aus den gleichen Gründen gemacht.

Auf Vorhalt Anklageschrift Ziff. 1.1.4. (pag. 10002): Was sagen Sie zum Vorwurf des Konsums von harter Pornografie?

Es stimmt.

Haben Sie seit dem vorzeitigen Massnahmenantritt im «Arxhof» noch die Möglichkeit, harte Pornografie zu konsumieren?

Nein.

Wie viel Zeit verbringen Sie täglich am Gamen, im Internet oder auf Social Medias?

Das Handy ist verboten. Man muss sich für die Benutzung eines PC mit Internetanschluss anmelden. Dann ist auch immer ein Sozialpädagoge dabei.

Haben Sie etwas beizufügen?

Nein.

Staatsanwältin Dieu-Bach:

Ist der Vollzug im Arxhof ein offener Vollzug?

Im Moment habe ich keinen Ausgang. Dafür braucht es einen bestimmten Status. Der Ausgang ist zu Beginn nur in Begleitung möglich. Erst später ist alleiniger Ausgang möglich. Aber auch dann mit Kontrollanrufen.

Habt Ihr den Arxhof seit Eintritt jemals verlassen?

Ja. Wir haben einen Antrag gestellt, dass ich zu der Weihnachtsübernachtung zu meinen Eltern darf. Dieser wurde bewilligt. Ich habe dann bei meinen Eltern vom 24. auf den 25. Dezember geschlafen.

Hattet ihr die Möglichkeit ausserhalb vom Arxhof Leute zu treffen ohne Begleitung?

Nein.

Rechtsanwalt Wohlhauser:

Keine Frage.

Unterschrift Mischa AEBERHARD

Es werden keine weiteren Fragen und Beweisanträge gestellt. Das Beweisverfahren wird geschlossen.

Parteivorträge

Der Staatsanwaltschaft wird das Wort für den Parteivortrag erteilt. Staatsanwältin Dieu-Bach stellt folgende Anträge:

Mischa Aeberhard sei schuldig zu erklären:

der Schändung (Art. 191 StGB), begangen im Herbst 2019 zum Nachteil von Vanessa Spohr, der mehrfachen Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater StGB), begangen in der Zeit von Oktober 2018 bis Februar 2019 in Murten zum Nachteil von Vanessa Spohr, der mehrfachen Verleumdung (Art. 174 StGB), begangen in der Zeit von März 2020 bis März 2021 zum Nachteil von Vanessa Spohr, Silja Margot Haldemann und Corinna Wuethrich sowie der Pornographie, mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 24. Februar 2020.

und in Anwendung von Art. 40, 47, 49 Abs. 1 und Art. 174, 179quater, 191, 197 Abs. 4 Satz 2 und 197 Abs. 5 StGB sowie Art. 426 Abs. 1 StPO

wie folgt zu verurteilen:

1. *Mischa Aeberhard sei zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu verurteilen.*
2. *Der mit Urteil vom 10. Januar 2019 bedingte ausgesprochene Strafvollzug sei zu widerrufen (230 Tagessätze).*
3. *Es sei eine stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB anzuordnen.*
4. *Es sei ein lebenslanges Tätigkeitsverbot mit minderjährigen nach Art. 67 Abs. 3 auszusprechen.*
5. *Mischa Aeberhard sei zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen.*

Rechtsanwalt Wohlhauser hält seinen Parteivortrag. Er stellt folgende Anträge:

1.1 *Mischa Aeberhard sei vom Vorwurf der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater StGB) zum Nachteil von Vanessa Spohr gemäss Punkt 1.1.b. der Anklageschrift und der Schändung zum Nachteil von Vanessa Spohr Punkt 1.1.a. (zweiter Abschnitt) der Anklageschrift sowie der Verleumdung zum Nachteil Corinna Wuethrich gemäss Punkt 1.3. der Anklageschrift freizusprechen.*

1.2 *Mischa Aeberhard sei der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs (Art. 179quater StGB) zweifach begangen zum Nachteil von Vanessa Spohr, der Verleumdung (Art. 174 StGB) zum Nachteil von Vanessa Spohr und Silja Haldemann sowie des illegalen Konsums und Verbreitens illegaler Pornographie (Art. 197 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 StGB) schuldig zu sprechen.*

1.3 *Mischa Aeberhard sei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren zu verurteilen. Die Strafe sei als Teilzusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland vom 10. Januar 2019 auszusprechen.*

2.1 Es sei eine stationäre therapeutische Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB anzuordnen. Es sei Vormerk zu nehmen, dass sich Mischa Aeberhard im vorzeitigen Massnahmenvollzug im Massnahmenzentrum Arxhof befindet und der vorzeitige Vollzug am 26. August 2021 bewilligt wurde.

2.2 Der Vollzug der Strafe sei zugunsten der stationären therapeutischen Behandlung aufzuschieben.

3.1 Die Zivilforderungen von Silja Haldemann seien abzuweisen.

3.2 Subsidiär: die Zivilforderungen von Silja Haldemann sei auf den Zivilweg zu verweisen.

4. Die Verfahrenskosten seien zu 2/5 dem Staat Freiburg und zu 3/5 Mischa Aeberhard aufzuerlegen.

5. Mischa Aeberhard sei für den teilweisen Freispruch eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird repliziert und dupliziert.

Die mündliche Eröffnung des Urteils wird auf 16:00 Uhr festgesetzt. Der Antrag auf Verzicht der mündlichen Urteilseröffnung wird entsprechend abgewiesen.

Daraufhin erklärt der Präsident die Parteiverhandlungen um 15:20 Uhr für geschlossen und das Gericht zieht sich zur geheimen Urteilsberatung zurück.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, vom Recht auf das letzte Wort Gebrauch zu machen. Mischa Aeberhard äussert sich abschliessend.

Urteil

Um 16:00 Uhr wird das folgende Urteil in öffentlicher Sitzung eröffnet:

1. Mischa AEBERHARD ist schuldig

- der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, mehrfach begangen in Murten vom 1. September 2019 bis zum 22. November 2019 (Art. 179^{quater} Abs. 1 und 3 StGB);

- der Schändung, begangen in Murten zwischen 1. September 2019 und 1. November 2019 (Art. 191 StGB);

- der Verleumdung, mehrfach begangen an verschiedenen Orten am 21. November 2019, am 3. März 2020, am 31. März 2020 und am 19. März 2021 (Art. 174 StGB);

- der harten Pornografie (tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen), mehrfach begangen an verschiedenen Orten vom 1. Januar 2017 bis zum 24. Februar 2020 (Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB);

- der harten Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen), mehrfach begangen an verschiedenen Orten vom 1. Januar 2017 bis zum 24. Februar 2020 (Art. 197 Abs. 5 StGB)

2. Mischa AEBERHARD wird in Anwendung von Art. 40, 47 und 49 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt.

3. Es wird eine stationäre Massnahme angeordnet (Art. 61 Abs. 1 StGB) und festgestellt, dass sich Mischa AEBERHARD seit 31. August 2021 im vorzeitigen Massnahmenantritt befindet. Die Freiheitsstrafe wird zu Gunsten dieser stationären Massnahmen aufgeschoben.

4. Der mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland, Thun, am 10. Januar 2019 bedingt gewährte Strafvollzug wird widerrufen (Art. 46 Abs. 1 StGB). Mischa AEBERHARD wird eine Zahlungsfrist von 90 Tagen gesetzt, um die Geldstrafe von CHF 6'900.00 zu bezahlen. Wird die Geldstrafe nicht fristgerecht bezahlt und ist sie auch auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 69 Tagen (Art. 36 Abs. 1 StGB).

5. Mischa AEBERHARD wird lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

6. Die Zivilbegehren von Silja Margot Haldemann werden gutgeheissen. Mischa AEBERHARD wird verpflichtet, Silja Margot Haldemann einen Betrag von CHF 2'642.10 inklusive Mehrwertsteuer zu bezahlen.

7. Das beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke Samsung Galaxy S9+ wird eingezogen und vernichtet (Art. 69 StGB).

8. Die Kosten des Verfahrens werden Mischa AEBERHARD auferlegt (Art. 426 StPO). Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 2'000.00 und die Auslagen CHF 7'500.00. Sollte Mischa AEBERHARD auf die schriftliche Begründung verzichten, so reduziert sich die Gerichtsgebühr auf CHF 1'200.00.

9. Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser wird als amtlicher Verteidiger von Mischa AEBERHARD eine Entschädigung von CHF 6'937.75 (Honorar CHF 6'135.00, Auslagen (5 %) CHF 360.75, Mehrwertsteuer 7,7 % CHF 496.00) zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet (Art. 135 Abs. 2 StPO). Mischa AEBERHARD hat diese Entschädigung dem Staate Freiburg zu ersetzen und Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser die Differenz zwischen dem amtlichen Honorar und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'385.85 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 183.70, zu bezahlen, sofern es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 135 Abs. 2 und 4 StPO).

Der Präsident begründet das Urteil mündlich und teilt mit, dass das Urteilsdispositiv den Parteien innert 5 Tagen zugestellt werden wird (Art. 84 Abs. 2 StPO).

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil wird schriftlich begründet, wenn eine Partei Berufung einlegt (Art. 82 Abs. 2 StPO). Wer Berufung einlegen will, hat die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht innert **10 Tagen** seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Wird die Berufung angemeldet, stellt das Gericht innert 60 Tagen, ausnahmsweise innert 90 Tagen, der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft das vollständig begründete Urteil zu (Art. 82 Abs. 2, 84 Abs. 4 StPO).

Das Gericht stellt zudem derjenigen Partei ein schriftlich begründetes Urteil zu, die dies innert **10 Tagen** nach Zustellung des Dispositivs verlangt, auch wenn sie nicht Berufung anmeldet. In diesem Fall ist jedoch nach Zustellung des begründeten Urteils keine Berufung mehr möglich.

Die Sitzung wird um 16:10 Uhr geschlossen.

Die protokollführende Gerichtsschreiberin und der verfahrensleitende Präsident bestätigen die Richtigkeit des Protokolls.

Peter Stoller
Präsident

Anna Mani
Gerichtsschreiberin

Empfänger

—

- RA Wohlhauser (eingeschrieben)
- RAin Schmutz (eingeschrieben)
- Vanessa Spohr (eingeschrieben)
- Corinna Wuethrich (eingeschrieben)
- Staatsanwaltschaft (in zwelfacher Ausfertigung, eingeschrieben)

Diese Urteil ist seit dem 19.1.22
rechtskräftig und vollstreckbar.

Murten, den 10.3.22

Der/Die Gerichtsschreiber/in